

BAUEN & WOHNEN

BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Stmk. BauG § 38 Benützungsbewilligung – ab Jänner 2011

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z.1), von Garagen (§ 19 Z.3 und § 20 Z.2 lit.b) von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z.3 lit.g) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Erst danach ist eine Anmeldung des Wohnsitzes möglich.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung

der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;

- ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;



- im Falle des § 20 Z.3 lit.g nur eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

- für sämtliche Glasflächen unter einer Höhe von 80 cm – eine Bescheinigung von der ausführenden Firma

Die Behörde hat mit schriftlichen Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an die bauliche Anlage benützt werden darf.

Die Benützungsbewilligung ist zu erteilen,

- wenn die bauliche Anlage der

Bewilligung entspricht,

- bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
- wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

Die Benützungsbewilligung kann bei einer der genannten Voraussetzungen auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.

Wird eine bauliche Anlage ohne Benützungsbewilligung benützt, so hat die Behörde die Benützung zu untersagen, bzw. ist eine ordnungsgemäße Wohnsitzanmeldung nicht möglich.

Um diesbezügliche Kenntnisnahme wird höflich ersucht.



Der Bürgermeister Adolf Meixner